

# Sicherheitsbestimmungen und Haftungsregelungen für Baustellenbegehungen

## § 1 Besichtigungsobjekt, Verletzungsgefahren

1.1 Der Bauherr und bauausführende Generalunternehmer weisen hiermit darauf hin, dass sich das zu besichtigende Gebäude sowie seine Außenanlagen noch im Bau befinden und daher noch nicht alle geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit des Gebäudes für den Publikumsverkehr umgesetzt sind.

1.2 Aufgrund des baulichen Zustands ist die Verkehrssicherung nicht gewährleistet.

1.3 Aus dem Umstand, dass das Gebäude und die Außenanlagen baulich nicht fertiggestellt sind, resultieren für Besucher ggf. Verletzungsgefahren, z.B. durch Stolpern, Stürzen, Ausrutschen, Stoßen, fallende Gegenstände etc..

## § 2 Haftungsausschluss

2.1 Die Begehung der Baustelle erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Projektentwicklers DIE AG, der Projektgesellschaft Sonnenhöfe GmbH & Co. KG, des Generalunternehmers Ed. Züblin AG sowie des Erwerbers Sonnenhöfe Grundstücks GmbH & Co. KG für Sach- und körperliche Schäden der Besucher wird ausgeschlossen, es sei denn der Schaden beruht auf grob fahrlässigen Verhalten bzw. vorsätzlichem Handeln.

2.2 Die Haftung für Schäden aus grob fahrlässigen Verhalten wird der Höhe nach auf einen Höchstbetrag von 250.000 € beschränkt.

2.3 Bei Schäden infolge von Verstößen gegen Verbote und Sicherheitsbestimmungen dieser Baustellenbegehungsbedingungen durch die Besucher oder Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die in § 4 näher geregelten Weisungen der die Begehung durchführenden Personen, ist die Haftung insgesamt ausgeschlossen.

## § 3 Verhalten auf der Baustelle

3.1 Die Besucher haben während der gesamten Begehung höchste Sorgfalt walten zu lassen, um mögliche Verletzungen aus den in § 1 bezeichneten Gefahren zu vermeiden. Hierzu gehört es, angemessenes, festes Schuhwerk zu tragen, sich ruhig zu verhalten und stets in unmittelbarer Nähe der die Begehung führenden Begleitpersonen zu bleiben.

3.2 Das Rauchen und Konsumieren von Alkohol oder anderen Drogen auf der Baustelle sind strikt untersagt.

3.3 Das Mitführen von Tieren bzw. großen Gepäckstücken, Waffen oder spitzen bzw. sonst gefährlichen Gegenständen ist strikt untersagt.

3.4 Das Fotografieren ist ausschließlich für den privaten Gebrauch gestattet.

## § 4 Weisungen

4.1 Sämtliche Anweisungen der die Begehung durchführenden Personen (Mitarbeiter des Vertriebspartners oder sonstige Dienstleister etc.) ist ausnahmslos Folge zu leisten.

4.2 Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen oder diese Sicherheitsbestimmungen sind die i.S.v. 4.1 Weisungsbefugten berechtigt, diese Personen von der Begehung auszuschließen und von der Baustelle zu verweisen.

## § 5 Teilnahme von Kindern bei Begehungen

5.1 Die Sicherheitsbestimmungen und der Haftungsausschluss gelten für die an der Begehung teilnehmenden Kindern entsprechend.

5.2 Kinder ab sieben Jahren dürfen an der Begehung nur dann teilnehmen, wenn ihnen seitens der Sorgeberechtigten die Sicherheitsbestimmungen und das Verhalten auf der Baustelle erläutert werden.

5.3 Kinder dürfen an der Begehung nur dann teilnehmen, wenn die vorstehenden Bedingungen seitens des Sorgeberechtigten für das Kind entsprechend akzeptiert werden.

## § 6 Ausgeschlossene Personen

Folgende Personen sind von der Begehung ausgeschlossen:

- Personen, die an einer Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung leiden, die beim Begehen der Baustelle eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die der anderen Besucher darstellen könnte.
- Alkoholisierte, oder unter Einfluss von Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln stehende Personen.
- Kinder unter 7 Jahren.

## § 7 Belehrung und Kenntnis

Mit Unterzeichnung dieser Bestimmungen und Bedingungen erklärt der Unterzeichnende, dass er den Inhalt vollumfänglich zur Kenntnis genommen hat, ihm sämtliche Risiken bewusst sind und er mit den Regelungen und Bedingungen einverstanden ist.

Datum	Vor-/Nachname Besucher	Unterschrift des Besuchers bzw. des Sorgeberechtigten